

11. VIII. 1915.

Ernennung von militärtierärztlichen Praktikanten in der Reserve.

Wien, 10. August.

Das Kriegsministerium hat mittels Zirkularverordnung vom 24. v. M. im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesverteidigung und dem ungarischen Landesverteidigungsminister ausnahmsweise für die Dauer der Mobilität verfügt:

Einjährig-Freiwillige Veterinäre mit tierärztlichem Diplom, die im Veterinärhilfsdienste verwendet werden, können — die sonstige Eignung vorausgesetzt — nach einer Präsenzdienstzeit von mindestens acht Monaten zu Militärtierärztlichen Praktikanten in der Reserve ernannt werden.

Eine weitere Beförderung der letzteren erfolgt nach den Bestimmungen des Artikels IV.:2 des Dienstbuches A—17 und nach § 24 des Wehrgesetzes erst nach entsprechend vollstrecktem Präsenzdienstjahr auf den erforderlichen Bedarf, zu Militäruntertierärzten in der Reserve vom Kriegsministerium.

Bezüglich des Ernennungsrechtes der Einjährig-Freiwilligen Veterinäre zu militärtierärztlichen Praktikanten in der Reserve gelten sinngemäß die Bestimmungen der Zirkularverordnung vom 16. Oktober 1914.

Sollten Einjährig-Freiwillige Veterinäre vor Hinausgabe des Erlasses vom 6. Mai 1915 im Frontdienste mit Erfolg als Zugskommandanten verwendet worden sein, so können sie zu Kadetten, respektive Fähnrichen in der Reserve im Sinne der angeführten Zirkularverordnung ernannt werden.